
(in der Fassung vom 15. September 2003 und den Änderungen vom 10. Oktober 2006
und vom 16. August 2007)

§ 1 Studienumfang

Im Master-Studiengang Philosophie sind insgesamt 120 Credits (cr) zu erwerben, davon mindestens 84 cr im Kernfach und höchstens 36 cr im Ergänzungsbereich.

§ 2 Studienberatung

Zu Beginn des Masterstudiums sowie zu Beginn des dritten Semesters findet eine obligatorische Studienberatung statt. Der Nachweis der Teilnahme an der ersten Studienberatung ist bei der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung, der Nachweis über die zweite Studienberatung bei der Anmeldung zur Master-Arbeit vorzulegen.

§ 3 Studieninhalte

- (1) Der M.A.-Studiengang Philosophie dient der forschungsnahen Erweiterung und Vertiefung philosophischer Kenntnisse und Denkmethoden. Der Studiengang ist modular aufgebaut.

In den Modulen 1-5 sind insgesamt mindestens 72 cr zu erwerben.

Es müssen 3 Hauptmodule oder 2 Haupt- und 2 Nebenmodule belegt werden.

Die philosophischen Module 1-3 können als Haupt- oder als Nebenmodul belegt werden, wobei es zulässig ist, ein oder zwei solcher Hauptmodule zum Zwecke der Schwerpunktbildung zusätzlich noch als Nebenmodul zu belegen.

Es sind mindestens zwei der philosophischen Module 1-3 zu belegen.

Das nicht-philosophische Wahlnebenfach-Modul 4 kann entweder als Haupt- oder als Nebenmodul belegt werden.

Das Modul 5 kann nur als Nebenmodul gewählt werden.

In den philosophischen Modulen werden überwiegend Hauptseminare angeboten; ein Hauptseminar umfasst in der Regel 2 SWS und wird mit 6 cr angerechnet.

- 2 -

(2) Es werden die folgenden Module angeboten:

Hauptmodul	Nebenmodul
Lehrveranstaltungen (Hauptseminar, Vorlesung, Kolloquium, Kompaktkurs) im Umfang von insgesamt:	Lehrveranstaltungen (Hauptseminar, Vorlesung, Kolloquium, Kompaktkurs) im Umfang von insgesamt:

Kernfach

Modul 1: Praktische Philosophie	24 cr	12 cr
Modul 2: Theoretische Philosophie	24 cr	12 cr
Modul 3: Geschichte der Philosophie	24 cr	12 cr

Ergänzungsbereich

Modul 4: Wahlnebenfach	24 cr	12 cr
Modul 5: Berufspraktische Tätigkeiten		12 cr

- (3) Wird das Modul 4 (Wahlnebenfach) gewählt, so müssen die darin belegten Lehrveranstaltungen in ein von einer/einem Prüfungsberechtigten des Fachbereichs Philosophie zu genehmigendes interdisziplinäres, philosophisches Gesamtkonzept hineinpassen. In diesen Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (4) Es ist möglich, während des Studiums eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit bei einer privaten oder öffentlichen Einrichtung abzuleisten, die geeignet ist, eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit mit den im Kernfach erworbenen Kompetenzen zu vermitteln (Modul 5). Berufspraktische Tätigkeiten müssen einen Umfang von mindestens acht Wochen haben und sollen in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden. Sie können auf höchstens zwei Abschnitte verteilt werden. Berufspraktische Tätigkeiten müssen vorab vom Studiendekan genehmigt und nach Beendigung durch eine Bestätigung der beschäftigenden Stelle nachgewiesen werden. Berufsausbildungen und berufspraktische Tätigkeiten, die vor Studienbeginn erbracht wurden, können auf Antrag des/der Studierenden durch den zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt werden sofern sie nicht bereits im Rahmen eines Bachelor- oder eines anderen Studiengangs anerkannt wurden. Nach Beendigung des Praktikums ist ein Abschlussbericht anzufertigen. Dieser ist Bestandteil der Studienleistung.

§ 4 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Philosophie sind

1. zwei Professoren/innen
2. ein/e Vertreter/Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes
3. ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
4. ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 5 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen finden in der deutschen oder der englischen Sprache statt. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen sind in der Regel in der Sprache der jeweiligen Veranstaltung zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Lehrende.

§ 6 Master-Prüfung

- (1) Im Kernfach und im Wahlnebfach sind mindestens mit „ausreichend“ bewertete studienbegleitende Prüfungsleistungen in Form von Essays, Referaten (mit schriftlicher Ausarbeitung) oder Klausuren zu erbringen. Diese stehen jeweils in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung. In Ausnahmefällen sind mündliche Prüfungen gestattet. Mündliche Prüfungen werden jeweils von einem Prüfer/einer Prüferin und einem Beisitzer/einer Beisitzerin abgenommen und dauern für Veranstaltungen von 2 SWS 20-30 Minuten, bei 4 SWS 30-40 Minuten. Klausuren in Lehrveranstaltungen von 2 SWS dauern 120 Minuten, in Lehrveranstaltungen von 4 SWS 180 Minuten. Der Leiter/die Leiterin einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringende(n) studienbegleitende(n) Prüfungsleistung(en) fest und gibt sie bekannt. Er/Sie kann bei Bedarf Ausnahmen zulassen. Referate finden während der Veranstaltungen selbst statt. Klausuren und mündliche Prüfungen über Lehrveranstaltungen finden jeweils im Anschluss an die betreffende Lehrveranstaltung statt. Die Prüfungstermine werden zu Beginn eines jeden Semesters in den betreffenden Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
- (2) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gehören über Abs. 1 hinausgehend mindestens drei mit mindestens „ausreichend“ benotete schriftliche Hausarbeiten im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen des Kernfachs. Diese Hausarbeiten sind bis spätestens zum Ende der auf die Vorlesungen des betreffenden Semesters folgenden vorlesungsfreien Zeit fertig zu stellen. Für eine bestandene schriftliche Hausarbeit werden 6 cr vergeben.

- 4 -

(3) Abschlussprüfung

Zusätzlich zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Rahmen einer Abschlussprüfung folgende Prüfungsleistungen im Kernfach zu erbringen:

1. Master-Arbeit

Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin imstande ist, ein anspruchsvolles Problem aus dem Gebiet der Philosophie innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach den wissenschaftlichen Grundsätzen des Fachs selbständig zu bearbeiten und seine/ihre Ergebnisse in angemessener Form sprachlich darzustellen. Thema und Umfang sind so zu begrenzen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Die Länge der Master-Arbeit soll ca. 40-60 Seiten (oder ca. 12.000 – 18.000 Wörter) umfassen.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 22 cr vergeben.

2. Mündliche Abschluss-Prüfung

Die mündliche Master-Prüfung besteht in einem Kolloquium über die Master-Arbeit. Sie dauert ca. 45 Minuten. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 8 cr vergeben.

(4) In die Gesamtnote fließen ein:

- Hauptmodule je zu 20%
- Nebenmodule je zu 10 %
- die drei Hausarbeiten insgesamt zu 10%
- die Master-Arbeit zu 20 %
- die mündliche Abschlussprüfung zu 10%

Modul 5 (Berufspraktische Tätigkeit) geht nicht in die Benotung ein. Wird Modul 5 als Nebenmodul gewählt, fließen die beiden Hauptmodule zu je 24% und das zweite Nebenmodul mit 12% in die Gesamtnote ein.

§ 7 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Bestimmungen treten zum 1. April 2003 in Kraft.
- (2) Die Änderung vom 10. Oktober 2006 tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft.
- (3) Studierende, die das Studium im Master-Studiengang Philosophie bereits vor In-Kraft-Treten der Änderung vom 10. Oktober 2006 aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 15. September 2003 (Amtl. Bkm. 22/2003) fort.
- (4) Die Änderungen vom 16. August 2007 treten zum 1. Oktober 2007 in Kraft und gelten für alle Studierenden, die das Studium im Master-Studiengang Philosophie ab dem 1. April 2006 aufgenommen haben.
- (5) Studierende, die das Studium im Master-Studiengang Philosophie vor dem 1. April 2006 aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den Bestimmungen in der Fassung vom 15. September 2003 (Amtl. Bkm. 22/2003) fort.

Anmerkung:

Diese Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 22/2003 vom 15. September 2003 veröffentlicht.

Die Änderung dieser Ordnung vom 10. Oktober 2006 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 58/2006 veröffentlicht.

Die Änderung dieser Ordnung vom 16. August 2007 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 69/2007 veröffentlicht.